

Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019

Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	2
2 Verfahren	2
3 Bilanzierung und Bewertung	3
3.1 Bilanzierungsgrundsätze	3
3.2 Bewertungsgrundsätze	3
3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	3
4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	5
5 Abgrenzung des Ressourcenausgleichs	5
6 Umwandlung der Zweckverbände	5
7 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019	6

Beilagen

Beilage 1	Überleitungstabelle zur Eingangsbilanz per 1.1.2019 inkl. <ul style="list-style-type: none">– Erläuterungen zur Überleitungstabelle– Neubewertung des Finanzvermögens per 1.1.2019– Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1.1.2019– Neubewertung der Rückstellungen per 1.1.2019– Neubewertung der Rechnungsabgrenzungen per 1.1.2019
Beilage 2:	Frühere Beschlüsse zur Überführung von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (keine)
Beilage 3:	Beschluss über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

1 Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Im § 179 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) wurden Bestimmungen zur Erstellung der Eingangsbilanz erlassen.

Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist gemäss § 180 GG ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen.

Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhalten der Gemeindevorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die finanztechnische Prüfstelle (Revisionsstelle) ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben. Er enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sowie die genehmigten Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen im Rahmen von § 49 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11).

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass nach § 179 Abs. 1 GG mit dem Übergang auf das HRM2 per 1. Januar 2019 das Finanzvermögen nach Verkehrswerten und die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach Nominalwerten neu zu bewerten sind. Insbesondere sind dabei die Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse und Ressourcenabschöpfungen gemäss § 119 Abs. 2 GG für zwei Jahre in die Eingangsbilanz aufzunehmen, wenn der Ressourcenausgleich zeitlich abgegrenzt wird.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor. Gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG kann eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen werden bzw. kann gemäss § 179 Abs. 2 auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet werden kann.

Gemäss Beschluss vom 24. Mai 2018 hat das Budgetorgan entschieden, das Verwaltungsvermögen beim Übergang nicht neu zu bewerten (Beilage 3).

2 Verfahren

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch den Gemeindevorstand genehmigte und durch die Prüfstelle revidierte Jahresrechnung 2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 02. April 2019 von der Prüfstelle GemeindeFinanzen.ch GmbH revidiert und zur Annahme empfohlen.

Die Abteilung Finanzen erstellt den Bilanzanpassungsbericht. Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht. Die Prüfstelle prüft diesen und hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

Der Bilanzanpassungsbericht ist bis zum 31. August 2019 dem Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen, vollständig in digitaler Form einzureichen.

Der vollständige Bilanzanpassungsbericht umfasst:

- den Beschluss des Gemeindevorstands über den Bilanzanpassungsbericht
- den Bilanzanpassungsbericht mit
 - der Überleitungstabelle und erläuternden Hilfstabellen,
 - die Beschlüsse bei allfälligen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und
 - den Beschluss über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens sowie

- den Prüfbericht der Prüfstelle.

Für die Prüfung sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- das Restatement-Tool oder eigene Unterlagen zur Ermittlung des Verwaltungsvermögens,
- die Schlussbilanz per 31.12.2018 inkl. der Abschreibungstabelle.

Das Gemeindeamt kann eine Überprüfung des Bilanzanpassungsberichts vornehmen und von der Gemeinde Korrekturen verlangen.

Zudem ist der Bilanzanpassungsbericht dem Bezirksrat einzureichen und der Gemeindevorstand informiert die Rechnungsprüfungskommission über die Bilanzanpassung und stellt ihr diesen zu. Die Rechnungsprüfungskommission nimmt den Bericht zur Kenntnis. Es findet keine finanzpolitische Prüfung statt.

3 Bilanzierung und Bewertung

3.1 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu- gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt nur, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen. Mit Beschluss vom 16. Mai 2018 hat der Gemeindevorstand die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 30'000.00 festgelegt (GRB 2018/74).

3.2 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert (§ 131 GG, § 23 VGG, Anhang 2 Ziff. 1 VGG).

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert (§§ 131 und 132 GG, §§ 25 ff. VGG, Anhang 2 Ziff. 4 VGG).

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (§ 29 VGG).

3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden auf Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet.

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt:

Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben	101	Forderungen
102	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
103	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital
11	Verwaltungsvermögen	14	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
115	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
116	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierbare Ausgaben		
12	Spezialfinanzierungen		
13	Bilanzfehlbetrag		

Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
205	Transitorische Passiven	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
204	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
202	Langfristige Schulden	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
		208	Langfristige Rückstellungen
		209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
21	Verrechnungen		
210	Steuern Rechnungsjahr		
212	Steuern früherer Jahre		
213	Verzugszinsen		
214	Quellensteuern		
215	Nach- und Strafsteuern		
216	Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnungen		
217	Verschiedene Steuern und Abgaben		
218	Übrige Verrechnungskonten		
219	Abschluss Verrechnungen		
22	Spezialfinanzierungen		
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		
23	Eigenkapital	29	Eigenkapital
		290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
		291	Fonds im Eigenkapital
		292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		293	Vorfinanzierungen
		294	Finanzpolitische Reserve
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
239	Eigenkapital	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist gemäss § 49 Abs. 2 bis 4 VGG in engem Umfang eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen. Die Überführung ist mittels der früheren Beschlüsse nachzuweisen.

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden folgende Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt (Beträge in CHF). Die früheren Beschlüsse für den Nachweis der irrtümlichen Bilanzierung im Finanzvermögen liegen diesem Bilanzanpassungsbericht bei (Beilage 2). Der Zugang dieser Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen ist in der Überleitungstabelle ersichtlich.

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018
	Keine	

5 Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Der Gemeindevorstand hat gemäss Beschluss vom 24. April 2019 entschieden, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zu verzichten. In der Eingangsbilanz sind somit keine zeitlichen Abgrenzungen für den Ressourcenausgleich berücksichtigt.

6 Umwandlung der Zweckverbände

Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts bei den Zweckverbänden sind die Vermögenswerte, die bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung erfolgt im Sinne einer Sacheinlage. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug eine Beteiligung und/oder ein Darlehen des Zweckverbands.

Nachfolgende Zweckverbände, an denen die Gemeinde angeschlossen ist, führen per 2019 einen eigenen Haushalt ein. Die Beteiligungswerte sind in die Eingangsbilanz aufgenommen worden.

Zweckverband	Beteiligung und/oder Darlehen	Buchwert HRM2 1.1.2019
ZV Zivilschutzorganisation Winterthur-Land	Beteiligung, 5.16 %	11'150.00
Regionalplanung Winterthur und Umgebung	Keine Investitionen bis zur Umwandlung	0.00

Folgende Zweckverbände, an denen die Gemeinde angeschlossen ist, führen nach 2019 einen eigenen Haushalt ein:

Name Zweckverband

ZV Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen

Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur

ZV ARA Pfungen

Kehrrichtorganisation Winterthur und Umgebung KOWU

7 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019

Nach der Umsetzung der notwendigen Anpassungen zeigt die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nachfolgendes Bild (Beträge in CHF).

Die Details zu den Umgliederungen, den Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, den Neubewertungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen sowie den Erläuterungen dazu sind aus der beiliegenden Überleitungstabelle und den Hilfstabellen ersichtlich (Beilage 1).

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen und die Aufwertungsreserve des allgemeinen Haushalts werden beim Rechnungsabschluss 2019 mit dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verrechnet. Die Aufwertungsreserven der Eigenwirtschaftsbetriebe werden zum gleichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Spezialfinanzierungskonten im Eigenkapital verrechnet.

Aktiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
1	Aktiven	6'970'780.38	1	Aktiven	7'030'475.27
10	Finanzvermögen	6'239'882.38	10	Finanzvermögen	6'292'604.33
100	Flüssige Mittel	3'085'925.26	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'086'816.86
101	Guthaben	2'155'869.22	101	Forderungen	1'082'201.17
102	Anlagen	997'218.60	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
103	Transitorische Aktiven	869.30	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	869.30
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
			107	Finanzanlagen	1'100'000.00
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	1'022'717.00
			109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00
11	Verwaltungsvermögen	730'898.00	14	Verwaltungsvermögen	737'870.94
114	Sachgüter	467'000.00	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	402'195.09
115	Darlehen und Beteiligungen	244'898.00	142	Immaterielle Anlagen	33'756.56
116	Investitionsbeiträge	19'000.00	144	Darlehen	0.00
117	Übrige aktivierbare Ausgaben	0.00	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	256'048.00
			146	Investitionsbeiträge	45'871.29
12	Spezialfinanzierungen	0.00			
13	Bilanzfehlbetrag	0.00			

Passiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
2	Passiven	6'970'780.38	2	Passiven	7'030'475.27
20	Fremdkapital	1'474'551.15	20	Fremdkapital	2'218'355.03
200	Laufende Verpflichtungen	1'380'954.80	200	Laufende Verbindlichkeiten	2'023'552.83
201	Kurzfristige Schulden	0.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
203	Verpflichtungen für	33'634.70	204	Passive Rechnungs-	59'961.65

Sonderrechnungen			abgrenzungen (RA)		
205	Transitorische Passiven	59'961.65	205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00
204	Rückstellungen	0.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
202	Langfristige Schulden	0.00	208	Langfristige Rückstellungen	0.00
			209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	134'840.55
21	Verrechnungen	616'266.08			
210	Steuern Rechnungsjahr	0.00			
212	Steuern früherer Jahre	0.00			
213	Verzugszinsen	0.00			
214	Quellensteuern	0.00			
215	Nach- und Strafsteuern	0.00			
216	Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnung	0.00			
217	Verschiedene Steuern und Abgaben	0.00			
218	Übrige Verrechnungskonten	616'266.08			
219	Abschluss Verrechnungen	0.00			
22	Spezialfinanzierungen	1'014'985.14			
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	1'014'985.14			
23	Eigenkapital	3'864'978.01	29	Eigenkapital	4'812'120.24
239	Eigenkapital	3'864'978.01	290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	913'779.29
			291	Fonds im Eigenkapital	0.00
			292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00
			293	Vorfinanzierungen	0.00
			294	Finanzpolitische Reserve	0.00
			295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	6'972.94
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	26'390.00
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	3'864'978.01

Ausgeschiedene Anlagen

Im Rahmen der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Beurteilung der Investitionen seit 1986 wurden folgende Investitionsausgaben bzw. Anlagen ausgeschieden und nicht in die Eingangsbilanz übernommen.

Bezeichnung	Begründung	Betrag
Gemäss Liste aus Restatement		